Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5735

20. 11. 89

Beschlußempfehlung *)

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/4161 Nr. 2.2 —

Vorschlag für eine Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG — KOM(88) 729 endg. — SYN 177 —
»Rats-Dok.Nr. 4118/89«

A. Problem

Ein gemeinsamer Markt für die Lebensversicherung ist ein wichtiger Bestandteil eines einheitlichen europäischen Finanzraums. Der vorliegende Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, den Abschluß von Lebensversicherungsverträgen über die Grenzen zu erleichtern.

B. Lösung

Empfehlung an die Bundesregierung, unter Berücksichtigung der in der Beschlußempfehlung genannten Gesichtspunkte in Brüssel darauf hinzuwirken, daß in der zu verabschiedenden Richtlinie angemessene Regelungen im Sinne der deutschen Vorstellungen erreicht werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

---

*) *Der Bericht des Abgeordneten Dr. Faltlhauser folgt.*

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag hält den Richtlinienvorschlag[1]) für ein geeignetes Mittel, auch im Bereich der Lebensversicherung dem Europäischen Binnenmarkt einen weiteren Schritt näher zu kommen.

2. Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung des Europäischen Gerichtshofes, daß auf eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes bis zu einer späteren Harmonisierung der wesentlichen Aufsichts- und Vertragsbestimmungen nicht verzichtet werden kann, da die Lebensversicherung als 3. Säule der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge ein besonders sensibler Bereich ist, so daß zum Zwecke des Verbraucherschutzes Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs möglich sein müssen, um das notwendige Schutzniveau zu erreichen.

3. Der Vorschlag der EG-Kommission in der zentralen Frage der sogenannten Maklerklausel (Artikel 13) ist abzulehnen:

   — Es käme zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Versicherungsunternehmen, da im Inland tätige Versicherungsmakler ausländische Lebensversicherungsprodukte in Deutschland vermitteln dürften, deren Angebot deutschen Unternehmen nach den Vorschriften der deutschen Versicherungsaufsicht verwehrt ist.

   — Da in einigen Ländern die Lebensversicherungsprodukte nur in geringem Umfang von der Aufsichtsbehörde kontrolliert werden und in einigen Ländern die Makler keinerlei Zulassungs- oder Tätigkeitsbedingungen unterliegen, könnte ein passiver Dienstleistungsverkehr in der Lebensversicherung unter Einschaltung von Maklern dazu führen, daß das Schutzniveau deutlich unter dem jeweiligen Niveau des Sitzlandes des Versicherers und des Wohnsitzlandes des Versicherungsnehmers liegt. Ein solches Ergebnis stände im Widerspruch zu Artikel 100a EG-Vertrag.

   — Die Intransparenz der Märkte würde zu Lasten des Verbrauchers erhöht: Es dürfte fast unmöglich sein, die Vielfalt der Produkte ausländischer Lebensversicherer nach ihrer Qualität ebenso wie nach ihrer Eignung für die von einem deutschen Verbraucher mit einem Lebensversicherungsabschluß verfolgten Zwecke abzuschätzen.

   — Das Provisionsinteresse des Maklers läßt vermuten, daß trotz zu unterschreibender Erklärung des Versicherungsnehmers seine Eigeninitiative verfälscht wird. Alle Erfahrungen zeigen, daß der Lebensversicherungsmarkt ein Verkäufermarkt ist.

---

[1]) abgedruckt in dem noch folgenden Bericht des Finanzausschusses

- Eine Nichteinbeziehung der Makler in die Richtlinie verändert ihren „status quo" nicht, während eine Einbeziehung andere Vertriebswege diskriminieren würde.

Vorschläge, die die Maklerklausel erst nach einem Übergangszeitraum wirksam werden lassen wollen, vertagen das Problem, ohne es zu lösen. Eine beabsichtigte Beaufsichtigung und Reglementierung der Versicherungsmakler verheißt Regulierung statt Liberalisierung. Die „Maklerklausel" eröffnet den Weg für nichtdeutsche Versicherungsunternehmen, auf dem deutschen Markt erfolgreich Fuß zu fassen, ohne die dort zum Schutz des Verbrauchers festgelegten (Mindest-)Spielregeln beachten zu müssen.

4. Bestrebungen, das EG-weit eingeführte Prinzip der Spartentrennung aufzulösen, können nicht mitgetragen werden, da sie die Sicherheit der den Unternehmen anvertrauten Vermögenswerte gefährden. Eine Erweiterung des Aktionsbereiches für Mehrbranchenunternehmen ist abzulehnen, weil

   - das Prinzip der Spartentrennung, über das bereits in der vom EG-Ministerrat im Jahre 1979 verabschiedeten Ersten Lebensversicherungsrichtlinie Einigkeit erzielt wurde, wieder in Frage gestellt würde;
   - Beeinträchtigungen des Verbraucherschutzniveaus befürchtet werden müssen;
   - sich kostspielige Umorganisationen einer Reihe deutscher Unternehmen aufgrund der Einführung des Spartentrennungsprinzips im nachhinein als überflüssig erweisen würden.

5. Es erscheint nicht sachgerecht, dem Versicherungsnehmer, der im Rahmen des Artikels 13 einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ein Rücktrittsrecht einzuräumen. An die Stelle des in Artikel 15 vorgesehenen Rücktrittsrechts sollte ein Kündigungsrecht treten.

Bonn, den 17. November 1989

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Dr. Faltlhauser**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333